

Prof. Dr. Wurst

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	28. GE 19 87
Datum:	- 1. JULI 1987 • Wien 1987 06 25
Verteilt	03. Juli 1987 <i>[Signature]</i>

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz  
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungs-  
tätigkeiten an Hochschulen geändert wird

## 1.) Zu § 1, Abs. 1 b:

Die Einschränkung auf wenigstens 3 Studierende, welche das Zustandekommen einer Lehrveranstaltung begründen, ist nach der bisher üblichen Auffassung, der zufolge 3 Anwesende unter Einrechnung des Vortragenden ein Kollegium ausmachen, nicht gerechtfertigt.

## 2.) In den Erläuterungen zur vorgeschlagenen Änderung wird im speziellen auf die "Übungen zur Diplomarbeit" bzw. die "Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten" eingegangen, wobei die genannten Lehrveranstaltungen nicht als Lehrveranstaltungen zu qualifizieren wären. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten:

Im Studienplan zum Studium der Technischen Chemie ist in Übereinstimmung mit der Studienordnung und mit dem AHStG eine 30-stündige Übung als Laborübung vorgesehen. Die Ausfertigung einer Diplomarbeit im Bereich der Technischen Chemie beinhaltet in jedem Fall eine intensive experimentelle Labortätigkeit, um zu jenen zahlenmäßig festgelegten Ergebnissen, Beziehungen und Daten zu gelangen, welche Antwort auf die im Thema der Diplomarbeit gestellten Fragen geben. In der schriftlichen Niederlegung, welche neben der Darstellung des Problems, des wissenschaftlichen Hintergrundes, wie er sich aus der Literatur ergibt, die eigenen Daten ausführlich diskutiert und in den

-2-

Rahmen des wissenschaftlichen Gedankengebäudes integriert werden, müssen deshalb die in den Experimenten gewonnenen Daten als Voraussetzung ihren Niederschlag finden. Zudem kann die Bestimmung aus dem AHStG, derzufolge der Studierende das Recht hat, die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der Benützungsordnung zu benützen, nicht in der Weise ausgelegt werden, daß es sich hier um eine vom Studenten frei vorzusehende Benützung von Labor-einrichtungen und in vielen Fällen sehr kostenaufwendigen Geräten handeln kann. Es sei hier insbesondere auf die latenten Gefahren im chemischen Laboratorium hingewiesen, welche zwingend nahelegen, daß beim Umgang mit diesen Einrichtungen eine persönliche Betreuung einer Lehrperson gegeben sein muß.

Im AHStG ist weiters vorgesehen, daß sowohl für das Diplomstudium als auch das Doktoratsstudium Lehrveranstaltungen einzurichten sind, welche in dem jeweiligen Gebiet in die wissenschaftliche Arbeitsmethodik einführen sollen. Diese Auflage wird mit den oben zitierten Übungen für Diplomstudium bzw. Doktoratsstudium erfüllt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die hier zitierte Interpretation im Widerspruch zu den bestehenden Studienplänen steht. Jüngste Vorfälle, die besonders die Sicherheitsfragen im Labor im Zuge des Studiums Technische Chemie in den Mittelpunkt stellten, legen weiters nahe, daß eine Betreuung im Sinne einer Lehrveranstaltung auch bei Experimenten, die im Zuge der Diplomarbeit notwendig sind, erforderlich ist.